



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 80/14

verkündet am: 17.07.2014

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Krumrey für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.140,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 290,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2014 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Nutzung eines Fotos auf deren Website auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz in Anspruch.

Unstreitig nutzte die Beklagte das Foto „ (Anlage K 1 = Bl. 11) auf ihrer Website. Wegen der Einzelheiten der Nutzung wird auf die Anlage K 3 (= Bl. 13) Bezug genommen. Die Nutzung erfolgte mindestens vom 11.11.2012 - August 2013.

Der Kläger ließ die Beklagte mit Schreiben vom 02.09.2013 (Bl. 15 - 22) abmahnen. Die modifizierte Unterlassungserklärung der Beklagten (Bl. 27 - 29) wurde seitens des Klägers akzeptiert. Auf die geltend gemachten Forderungen zahlte die Beklagte 30,- € Schadensersatz und 281,30 € Aufwendungsersatz.

Der Kläger berechnet den ihm entstandenen Schaden anhand der Lizenzanalogie und beruft sich auf die Werte in den Honorartabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing.

Er behauptet, er sei professioneller Fotograf und Urheber des Fotos „ , weil er es selbst angefertigt habe. Die für das Abmahnschreiben entstandenen Anwaltskosten habe er bereits bezahlt.

Er ist der Auffassung, der Gegenstandswert des Abmahnschreibens sei mit 6.000,- € für das gewerblich genutzte Foto anzusetzen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.140,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2014 zu zahlen und
2. weitere 290,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, ihr Geschäftsführer habe das - unstrittig - früher bei der Bilddatenbank [REDACTED] eingestellte Bild heruntergeladen. Dadurch, dass der Kläger das Bild dort eingestellt habe, habe er auf seine Urheberrechte insgesamt und auf eine eventuelle Vergütung verzichtet.

Sie ist der Auffassung, der Kläger handele rechtsmissbräuchlich, weil er eine Vielzahl derartiger Abmahnungen und Klagen erhoben habe. Er könne jedenfalls nicht nach MfM abrechnen, weil er nicht bei der Handwerkskammer als Fotograf registriert sei. Bei dem Bild handele es sich lediglich um eine am Computer entstandene Grafik, nicht um ein Lichtbild mit Werkcharakter.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Beweisthemas wird Bezug genommen auf den Beschluss vom 05.06.2014 (Bl. 89) und wegen des Beweisergebnisses auf das Protokoll vom 03.07.2014.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Gerichtsstand nach § 32 ZPO ist am Verletzungs-, d.h. Begehungsort. Bei Internetveröffentlichungen ist die Verletzungshandlung da begangen, wo eine Homepage bestimmungsgemäß abgerufen werden kann und soll (Dreier/Schulze UrhG 4. Aufl., § 105 Rdnr. 9). Bei Warenangeboten - hier selbstklebende Kennzeichnungen und Beschriftungen - ist von einem bundesweiten Angebot auszugehen (Dreier/Schulze aaO.). Aus Sicht der Beklagten soll ihr Angebot ersichtlich bundesweit wahrgenommen werden, was bereits aus den eingestellten Fotos von beschrifteten Hubschraubern der Bundespolizei, des ADAC und der DAF ersichtlich ist.

Die Klage ist auch nicht rechtsmissbräuchlich erhoben. Allein aus der Anzahl derartiger Klagen lässt sich auf einen Missbrauch gerade nicht schließen. Bei einer Vielzahl von - ggf. vermeintlichen - Rechtsverletzungen kann es eben auch zu einer Vielzahl von Klagen kommen. Rechtsmissbräuchlich ist ein solches Verhalten nicht.

II.

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

1.

Gegen das Urheberrecht des Klägers aus §§ 17 und 19 a UrhG hat die Beklagte verstoßen, indem sie das Foto ohne entsprechende Lizenz auf ihrer Website eingestellt hat.

Entgegen der Behauptung der Beklagten hat der Kläger nicht auf sämtliche Rechte verzichtet, indem er es unstreitig - zeitweilig bei [REDACTED] eingestellt hat. Bei [REDACTED] handelt es sich um eine Bilddatenbank, die ausdrücklich die Urheberrechte der Fotografen unangetastet lässt, wie sich den entsprechenden Geschäftsbedingung entnehmen lässt.

Die Beklagte hat auch nicht substantiiert vorgetragen, dass sie ein Nutzungsrecht über [REDACTED] an dem Foto erworben hätte. Sie hatte zunächst nur vorgetragen, das streitgegenständliche Foto sei bei [REDACTED] eingestellt gewesen. Das ist aber kein hinreichender Sachvortrag dafür, dass sie die Nutzungsrechte dort auch erworben hätte. Im Termin vom 03.07.2014 hat sie nun behauptet, ihr Geschäftsführer habe das Foto über [REDACTED] heruntergeladen. Das passt aber nicht mit den Impressums-Angaben direkt unter dem Foto „Copyright 2012, [REDACTED] | Diese Seite wurde erstellt von www.[REDACTED].de“ zusammen. Abgesehen davon hat die Beklagte für ihre Behauptung auch keinen geeigneten Beweis angeboten. Der Geschäftsführer der Beklagten kann nicht als Zeuge, sondern nur als Partei vernommen werden. Das dafür gemäß § 447 ZPO erforderliche Einverständnis der Klägerseite ist ausdrücklich verweigert worden.

Dabei kann dahin gestellt bleiben, auf welchem Wege die Beklagte das Foto tatsächlich erhalten hat. Möglich wäre hier beispielsweise ein Erhalt über die dem Model überlassenen Bilder.

Dass und wie sie anderweit die Nutzungsrechte an dem Foto erworben haben könnte ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

c)

Die Beklagte hat bei der Einstellung des Fotos zumindest fahrlässig gegen die Rechte des Klägers verstoßen. Sie hätte sich vor der Veröffentlichung davon überzeugen müssen, dass sie hier nicht gegen Urheberrechte verstößt. Soweit ein Dritter die Website der Beklagten gestaltet haben sollte, haftet sie für dessen Verstoß gemäß § 831 BGB. Entlastendes hat die Beklagte nicht vorgetragen.

d)

Der Kläger berechnet den ihm entstandenen Schaden zulässigerweise auf der Basis der Lizenzanalogie. Der Schädiger soll nach dieser Berechnungsweise nicht besser gestellt werden, als derjenige, der ordnungsgemäß Nutzungsrechte erwirbt. Das führt § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG n.F. jetzt auch ausdrücklich im Gesetzestext an. Es galt aber nach ständiger Rechtsprechung auch vor der Gesetzesänderung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts kann zur Schätzung (§ 287 ZPO) des üblichen Entgelts für Nutzungsrechte an Fotos die Honorartabellen der MFM herangezogen werden. Das hat der Kläger getan und detailliert begründet. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf die Klageschrift, dort Bl. 4 Bezug genommen. Die Beklagtenseite ist dieser Berechnung auch nicht entgegen getreten.

Auf die Frage, ob der Kläger bei der Handwerkskammer als Fotograf eingetragen ist, kommt es für die Frage, ob und in welcher Höhe ihm Schadensersatz zusteht, nicht an.

e)

Nach allem steht dem Kläger gegen die Beklagte eine Schadensersatzforderung von 1.170,- € zu. Hiervon sind die bereits gezahlten 30,- € abzusetzen, so dass noch eine Forderung von 1.140,00 € besteht.

2.

Der Kläger hat gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG auch Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für das Abmahnschreiben.

Einem Abmahnschreiben ist nach ständiger Rechtsprechung ein Gegenstandswert von 6.000,- € zugrunde zu legen, weil die Beklagte das Foto für ihren gewerblichen Auftritt genutzt hat.

Wegen der Berechnung des Anwaltshonorars wird auf Bl. 9 der Klageschrift vom 28.02.2014 (= Bl. 9 d.A.) Bezug genommen. Diese Berechnung wurde seitens des Gerichts überprüft und ist nicht zu beanstanden. Dem Kläger stehen insoweit weitere 571,44 € zu. Auf diese Forderung sind die bereits gezahlten 281,30 € anzurechnen mit der Folge, dass noch eine Restforderung von 290,14 € besteht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist hier auch nicht nur ein Freistellungsantrag begründet. Denn die Beklagte hat bereits jeglichen Anspruch des Klägers bestritten mit der Folge, dass sich der ursprüngliche Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat.

3.

Soweit im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 16.07.2014 neuer Sachvortrag enthalten ist, wird dieser gemäß § 296 a ZPO als verspätet zurückgewiesen.

4.

Die Klageforderungen sind gemäß §§ 288, 291 BGB zu verzinsen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 1.430,14 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder	Landgericht Berlin oder
Littenstraße 12-17	Tegeler Weg 17-21
10179 Berlin	10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **ein-zulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Streitwertentscheidung können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt und wenn der Streitwert in der **Hauptsache** einen Betrag von **600,00 Euro** übersteigt.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin	oder	Landgericht Berlin	oder
Littenstraße 12-17		Tegeler Weg 17-21	
10179 Berlin		10589 Berlin	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Krumrey